

SOLVIS-Garantie

Für Fachhandwerker und Importeure

1. Wir bieten zusätzlich zur gesetzlichen Sachmängelhaftung folgende Garantien:

- 10 Jahre Garantie auf die Funktion von Flachkollektoren und Vakuumröhrenkollektoren;
- 10 Jahre Garantie gegen Durchrostung der Pufferspeicher;
- 10 Jahre Garantie auf die Dichtigkeit der Brennkammer des SolvisMax;
- 5 Jahre Garantie auf alle SOLVIS-Produkte, einschließlich elektronischer, drehender und feuerberührter Teile;
- 5 Jahre Garantie gegen Durchrostung des Kesselkörpers SolvisLino (Voraussetzung: Einbau einer funktionsfähigen Rücklaufanhebung – 45 °C-);
- 5 Jahre Funktionsgarantie auf Dacheindeckrahmen und Kollektormontagesätze.

2. Diese Garantie gilt nur

- gegenüber Fachhandwerkern aus Deutschland, die unsere Produkte direkt von uns beziehen und nur für Produkte, die innerhalb von Deutschland bei einem Endabnehmer installiert werden und
- gegenüber ausgewählten Vertriebspartnern im Ausland, die unsere Produkte mit unserer ausdrücklichen Zustimmung in ihr Heimatland importieren und diese dort an Fachhandwerker weitervertreiben.

3. Unter dieser Garantie werden nur solche Mängel anerkannt, die auf Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen sind. Von der Garantie ferner ausgeschlossen sind:

- Natürlich abgenutzte Bauteile oder Betriebsmittel (z.B. Zündelektroden, Solarflüssigkeit);
- Schäden durch nicht sachgemäße Lagerung, nicht fachgerechte Montage, Missachtung rechtlicher und technischer Normen und Vorschriften, Missachtung von Montage- und Betriebsvorschriften, fehlerhafte Behandlung oder Bedienung, mangelhafte Wartung oder Installation;
- Schäden, die durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht werden, wie Schäden durch Brand, Sturm, Unwetter, Hagel, Wasser, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus;
- Schäden durch fremde Teile, die an unsere Komponenten an- oder eingebaut wurden, deren Verwendung wir zuvor nicht schriftlich genehmigt haben;
- Schäden durch andere als die vorgeschriebenen Regler, Brennstoffe, falsche Spannungsarten;

SOLVIS-Garantie, Seite 2

Von der Garantie ferner ausgeschlossen sind:

- Überlastung der Anlagen;
- Farbabweichungen bei Bauteilen, die der Witterung ausgesetzt sind;
- Korrosionsschäden durch halogenbelastete Verbrennungsluft;
- Korrosionsschäden durch Sauerstoffeintritt, z. B. bei Montagefehlern, Undichtigkeiten oder fehlenden Systemtrennungen;
- Schäden oder Verstopfung durch Verkalkung;
- Anlagen, die für den Verwendungszweck nicht geeignet sind (z. B. über- oder unterdimensionierte Anlage);
- Schäden, die durch Weiterbetreiben der Anlage entstehen, nachdem ein Mangel festgestellt wurde.

4. Die Garantie gilt nur, wenn das Produkt von einem Fachmann des Installateurhandwerks unter Beachtung aller relevanten Vorschriften montiert worden ist. Die Garantie greift nicht bei Um- oder Anbau von Teilen, die nicht von SOLVIS stammen oder nicht im Sinne der vorangehenden Bestimmung montiert worden sind.
5. Die Garantie beginnt mit dem Lieferdatum der Anlage.
6. Die Garantie besteht nur, wenn dem Kundendienst von SOLVIS spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme des Produkts ein vollständig ausgefülltes Inbetriebnahmeprotokoll hierfür vorliegt. Für Produkte, deren Inbetriebnahmeprotokoll später eingeht, besteht kein Garantieanspruch.
7. Im Garantiefall erfüllt SOLVIS ihre Garantieverpflichtung nach ihrer Wahl durch Reparatur oder durch Ersatzlieferung der mangelhaften Komponente. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aller Art sowie Ansprüche auf Ersatz der Kosten des Ein- und Ausbaues der mangelhaften Komponente und Transportkosten der Ersatzlieferung, fallen nicht unter diese Garantie.
8. Jedem Garantieersuchen muss ein Kaufbeleg in Form der Rechnung beiliegen.
9. Nach Durchführung der Garantieleistung verlängert sich die Garantiezeit nicht.
10. Für die Garantie gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss derjenigen Regelungen des internationalen Privatrechts, die zu der Anwendung anderen als deutschen Rechts führen würden.
11. Die vorstehende Garantie ist eine zusätzliche Leistung von SOLVIS als Hersteller. Diese Herstellergarantie berührt gesetzliche Sachmängelhaftungsansprüche gegen den jeweiligen Verkäufer des Produkts nicht.

Stand: 24.11.2015